



Beitragsordnung

Grundlagen und Gültigkeit

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren an den Verein.

1. Die Ordnung regelt

- a) die Höhe der Aufnahmegebühr
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) Festlegungen zur Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung.
- d) Zahlungsweise und – Intervall des Mitgliedsbeitrages

2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahme-Passgebühr beträgt **30,00 €**.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Im Mitgliedsbeitrag (Grundbetrag) sind die Beiträge für die Sportversicherung und die Mitgliedsbeiträge im Kreis- und Landessportbund Brandenburg e.V. sowie die aktuellen Verbandsbeiträge enthalten.
- 3.2. Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich nachfolgenden Beitragsgruppen.

Gruppe	Mitglieder der SG 47 Bruchmühle	Beitrag / Monat	Beitrag / Jahr
0	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	00,00 €
1	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	9,00 €	108,00 €
2	Mitglieder/-innen ab 18 Jahren im aktiven Spielbetrieb	12,00 €	144,00 €
3	Fördernde Mitglieder/-innen Trainer und Betreuer	10,00 €	120,00 €
4	Altersrentner/-innen und Frührentner mit Nachweis / Ermäßigter Beitrag (für nachweislich Geringverdiener der Gruppe 2)	7,00 €	84,00 €
5	Jedes weitere Kind und Jugendliche unter 18 Jahren aus einer Familie	4,50 €	54,00 €
6	Schiedsrichter/innen	beitragsfrei	00,00 €
7	Ruhende Vereinsmitgliedschaft	00,00 €	30,00 €
8	Gastspielgenehmigungen der Gruppe 2	00,00 €	50,00 €

Zu Ermäßigungen siehe auch Pkt. 4, dieser Ordnung!

3.2. Die **Mitgliedsbeiträge** sind jeweils **bis** zum...

Jährlich	bis zum 28. Februar des Jahres (für den Jahresbeitrag bzw. Halbjahresbeitrag Januar bis Juni)
Halbjährlich	bis zum 28. Februar und 31. August des Jahres (für den Halbjahresbeiträge Januar bis Juni und Juli bis Dezember)
Vierteljährlich	immer im ersten Monat des jeweiligen Quartals! (für die Quartalsbeiträge – Bsp. / Januar – März / April – Juni / Juli – September / Oktober – Dezember/ bzw. 3 aufeinanderfolgende Monate!)

- zu **entrichten**.

- dem Verein eine **Einzugsermächtigung** erteilt wird
(siehe Aufnahmeformular)

Eine Beitragszahlung abweichend von den o.g. Zahlungsweisen ist nach Absprache mit dem Kassenwart des Vereins möglich.

Sollte das Konto des zahlungspflichtigen zum Zeitpunkt des Einzuges nicht die erforderliche Deckung aufweisen, so hat er binnen eines Monats den ausstehenden Betrag inklusive der Rückbuchungsgebühr auf das Konto der SG 47 Bruchmühle e.V. einzuzahlen.

Bankverbindung:	Sparkasse – Märkisch – Oderland (MOL)
IBAN:	DE 61 1705 4040 3400 4529 46
BIG:	WELADED1MOL

4. Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung

- 4.1. In Haushalten mit mehreren Mitglieds-Kindern/-Jugendlichen im Lebensalter bis **18 Jahre** erhalten die Kinder/Jugendliche, eine Ermäßigung in Höhe von **4,50 € / Monat** bei einem Mitgliedsbeitrag von **54,00 € / Jahr** je weiteres Kind/Jugendliche.
- 4.2. In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes Mitgliedsbeiträge ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht!
- 4.3. Ausschlaggebend für die Anerkennung der Ermäßigung ist eine Kopie des Ermäßigungsnachweises (für Mitglieder über 18 Jahre: Lehrlings-, Studentenausweis, Arbeitslosennachweis, ...). Der Stichtag ist der **31.03.** des entsprechenden Jahres. Bei Nichtvorlage des Nachweises beim Kassenwart erfolgt die Einstufung in **Gruppe 2**.
- 4.4. Ausschluss von Mitgliedern auf Grund säumiger Beitragszahlungen
Siehe Vereinssatzung **§ 5 (Abs. 3)**.
(... wenn es trotz mehrfacher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist)
- 4.5. Ruhende Mitgliedschaft
Siehe Vereinssatzung **§ 6 Ehrenmitgliedschaft / Ruhende Vereinsmitgliedschaft (Abs. 2)**

5. Kündigungsfristen

- 5.1. **I. Halbserie vom 01.07. bis 31.12. (zum 31.12.)** - des jeweiligen Kalenderjahres
„Einreichung der Vereinskündigung spätestens am 30.11. zum 31.12. - des jeweiligen
Kalenderjahres“

- 5.2. **II. Halbserie vom 01.01. bis 30.06. (zum 30.06.)** - des jeweiligen Kalenderjahres
„Einreichung der Vereinskündigung spätestens am 31.05. zum 30.06. - des jeweiligen
Kalenderjahres“

Diese Beitragsordnung wurde am **11. März 2025** durch die Mitgliederversammlung der SG 47 Bruchmühle e.V. mehrheitlich beschlossen und tritt mit Wirkung vom **01. April 2025** in Kraft.

Bruchmühle, 11. März 2025

Vorstand der SG 47 Bruchmühle e.V.